

2/SN-274 ME 1 von 2

INSTITUT FÜR  
 MEDIZINISCHE PSYCHOLOGIE  
 AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
 DER UNIVERSITÄT WIEN  
 VORSTAND: PROF. DR. ERWIN RINGEL

24.1.1990

WIEN,  
 SEVERINGASSE 9, 1090 WIEN  
 TEL.: (0222) 48 35 68, 48 35 69, 48 35 60

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystr. 2  
 1031 Wien

Betrifft	4. ZENTRALURF
Zi.	4. G. 2. 10
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt	21. 1. 90 k

*In J. Ringel*

### S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz):

Dieser Entwurf (BKA GZ 61.103/51-VI/13/89) entspricht in seiner Konzeption weitestgehend den Anforderungen, die man an eine solche Regelung stellen muß, soll sie hochqualifizierte, flächendeckende, patientenorientierte und übersichtliche psychotherapeutische Versorgung gewährleisten.

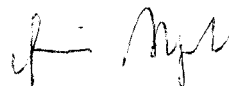
Durch den breiten Zugang erscheint ausreichend gesichert, daß auch weiterhin unterschiedliche Disziplinen an der Weiterentwicklung und -entfaltung der Psychotherapie beteiligt sein werden, und die Zusammenarbeit in Theorie und Praxis befruchtend fördern. Die praxisorientierte, klar gegliederte, umfangreiche Ausbildung erlaubt es, den Psychotherapeuten als weiteren Gesundheitsberuf zu definieren, dem im Gesamt des Gesundheitswesens wichtige Aufgaben zufallen; sie erlaubt aber auch, den Patienten vor schlecht, unvollständig bzw. gar nicht ausgebildeten und selbsternannten Therapeuten zu schützen. Die Einführung des psychotherapeutischen Propädeutikums, durch das künftige Psychotherapeuten an ein gemeinsames Ausgangsniveau herangeführt werden, wird zur so wichtigen Verbreitung der Psychotherapie wesentlich beitragen und generell den Informationsstand erhöhen.

Berufspflichten und Patientenrechte sind angemessen verankert und lassen erwarten, daß dadurch auch für den Patienten klare und leicht durchschaubare Verhältnisse geschaffen werden, sodaß auch der Zugang zur Psychotherapie wesentlich erleichtert wird. Letzteres ist insbesondere in ländlichen Bereich von enormer Bedeutung.

Bestimmungen über die Anrechenbarkeit und wohl durchdachte Übergangsregelungen verhindern unnötige Redundanz und gewährleisten ebenso wie die Bestimmungen zur Psychotherapeutenliste und zum Psychotherapiebeirat nur geringen bürokratischen Aufwand für die notwendige Administration.

Wie bereits in der Berufsumschreibung (§ 1) die moderne Auffassung des bio-psycho-sozialen Paradigmas platzgreift, wird dieses durch die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung (§ 17) konsequent unterstrichen, und damit die Zusammenarbeit auf eine völlig neue Basis gestellt. Es ist zu erwarten, daß damit die, wie wir nachweisen konnten, jahrelangen Patientenkarrerien insbesondere psychosomatischer Patienten verhindert oder zumindest drastisch abgekürzt werden. Allerdings erscheint es mir bei dieser Bestimmung wichtig, Absolventen der derzeit durchgeführten Ausbildungen zur psychosomatischen Zusatzqualifikation angemessen zu berücksichtigen.

Abschließend möchte ich betonen, daß sich Österreich mit dieser Regelung von einem psychotherapeutischen Entwicklungsland wieder an die Spitze stellen kann und damit der Psychotherapie wieder jenen Stellenwert geben kann, der ihr aufgrund seiner Leistungen für die Entstehung und Entwicklung zukommt.



o.Univ.Prof.Dr.Erwin Ringel

25 Kopien ergehen an das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien, Parlament

